**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

Heft: 1

**Artikel:** Zur Beförderungsvorschrift

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-95006

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 06.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schaften gebedt und verborgen mit möglichst gerin- | leichtert werben foll, ist ber Ersat boch bei bem gem Berluft an ben Teind heranguführen und lettern mit bem Feuer möglichft wirtsam zu bekam= pfen. Die Berlufte, welche bem Beind zugefügt merben, die, welche man felbst erleibet, hängen großentheils von ber geschickten ober ungeschickten Leitung ber einzelnen Gruppen, Rompagnien und Bataillone ab. Diese Verlufte sind aber fur bie Entscheibung bes Gefechtes von großem Ginflug.

Bei ber Infanterie hat im Gefecht jeder Ruhrer feine besondere Aufgabe zu lofen. Der höhere Befehlshaber kann die Truppen nur in einer Richtung birigiren, bas Weitere muß ihren Unführern überlaffen bleiben. Diefe haben in ber neuesten Zeit eine große Gelbstftanbigkeit erhalten, die, wenn fie nicht verhängnigvoll merben foll, eine grundliche tattifche Ausbildung bedingt.

Der höhere Befehlshaber fann mit allem Talent und Genie die Fehler, die möglicherweise in der Detailführung gemacht werben, nicht ausgleichen.

In Folge ber neuen Bewaffnung und Fechtart muß von jedem Kührer, und zwar bis herunter jum Gruppenchef, tattifches Berftanbnig verlangt merben.

Kardinal v. Widdern sagt deshalb: "Der Unteroffizier muß taktisch benken lernen, barnach zu streben fei sein Ehrgeiz, ihn in dieser Richtung zu forbern fei feiner Offigiere Pflicht, benn im Befecht haben seine Entschluffe benselben Werth für ben Ausgang beffelben, als die ber Truppenoffi= giere felbft."

In Anbetracht bes wichtigen Ginfluffes, ben ber Unteroffizier auf bie Mannschaft ausubt, und ber Anforderungen, die an sein taktisches Verftandnig heutigen Tages gestellt werben muffen, fann man in ber Bahl feines Erfates nicht genau genug fein.

Das Unteroffizierstorps retrutirt fich in allen europäischen Armeen aus dem Stand der Mann= schaft, und zwar foll bei ber Wahl ebensowohl auf bie militarische Fahigkeit, wie auf die Charakter= eigenschaften Rücksicht genommen werben.

Um die Ergänzung des Unteroffizierskorps zu erleichtern und zu bemfelben beffere Elemente heranzuziehen, besonders aber altere, erfahrene Unteroffigiere gum Fortbienen über die gesetliche Dienftzeit zu veranlaffen, hat man ben Unteroffizieren in mehreren ftehenden Armeen manche besondere Begunftigungen zugeftanben. Go g. B. ftanb bem Unteroffizier nach einer bestimmten Anzahl Jahre Dienstzeit in Frankreich und Rugland bei vorhanbener Qualifikation bas Avancement zum Offizier offen. In ber preußischen, öfterreichischen und italienischen Armee erhalt ber Unteroffizier nach einer gemiffen Anzahl Jahre Anspruch auf eine Civilanstellung. In Preugen haben bie Unteroffiziere im Frieden zwar keinen Unspruch auf Beforberung zum Difizier, bagegen erhalten fie bei gurudgeleg= ter 18jahriger Dienstzeit Unspruch auf eine lebens: langliche Benfion.

Trot biefer verschiebenen Begunftigungen, burch welche die Ergänzung des Unteroffizierskorps er-

schweren und wenig lohnenden Dienst fehr schwierig geworben.

Mag es aber auch schwierig fein, ein tuchtiges Unteroffizierstorps aufzubringen und zu erhalten, fo ift die Sache boch von folder Wichtigkeit, bag man die Mittel nicht scheuen barf, die geeignet find, der Armee ein foldes zu verschaffen.

(Fortfepung folgt.)

## Zur Beförderungsvorschrift.

Bahrend ber Erfat von Befleibungs: und Aus: ruftungsgegenständen von einer bestimmten Anzahl Diensttage abhängig, erwähnt Art. 40 der Militär= Organisation bei ber boch entschieden ebenso wich= tigen Beforberung vom Lieutenant zum Oberlieutenant furzweg nur bas "Dienstalter". Es ift eine bekannte Thatfache, daß häufig junge Leute, nament= lich bem hanbelsstanbe angehörige, nach absolvirter Afpirantenschule sich in's Ausland begaben, ja oft unmittelbar nachher, fo bag fie von ihrer Brevetirung vielmals erft in Paris, havre ober London Renntnig erhielten. Diejenigen Offiziere, welche ihr Beruf an die Scholle ber Beimath feffelte, murben jebes Sahr in ben Dienst einberufen und hatten tropdem doch kein Vorrecht im Avan= cement vor den abwesenden, welche ohne alle Dienftleiftung im Auslande gemuthlich fortavan= cirten. Abgesehen von ber Unbilligkeit, welche eine solche Magregel in sich schließt, ist dieselbe auch ber Tüchtigkeit und Disziplin eines Rorps burch= aus nicht forberlich ; benn ein mehrere Jahre auswarts gemesener Lieutenant wirb, wenn er als Oberlieutenant gurudfehrt, gwar mit ben Sahren wohl auch an Berftand zugenommen haben, mas aber feinesmegs ben Mangel an bienftlicher Uebung allein zu erseben vermag. Gine Interpretation bes Art. 40 in bem Sinne, bag fur bie Bohe bes Dienstalters die Anzahl effektiver Diensttage maß= gebend sein foll, mare gerecht und billiu.

H.

Précis de l'histoire militaire de l'antiquité. Introduction au cours d'histoire militaire professé à l'école de guerre de Belgique. Par Renard, capitaine au corps d'étatmajor. Bruxelles, librairie militaire C. Muquardt, 1875.

Borliegendes Werk, welches wir allen benen marm empfehlen wollen, bie fich mit bem Stubium der Kriegsgeschichte eingehender zu beschäftigen ge= benten, ift auf Befehl des belgischen Rriegsmini= fters entstanden und junachft bagu bestimmt, ben fich auf bas Zulaffungs-Eramen zur Kriegsschule vorbereitenden Offizieren als Leitfaben zu bienen (Art. 23 de l'arrêté royal du 14 Mai 1872, étendu par disposition ministerielle en date du 8 Décembre 1874).

Mit Recht hat man an maggebenber Stelle in Belgien bem Studium ber Rriegsgeschichte einen großen Aufschwung gegeben, b. h. die Offiziere,